

Entwurf einer Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) Stellungnahme des Arbeitskreises der hauptamtlichen Behindertenbeauftragten und –koordinatorInnen der nordrhein- westfälischen Kommunen (Stand: 10.09.2015)

In Nordrhein-Westfalen lebten Ende 2013 1,8 Mio. Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung. Das sind 10 Prozent der Bevölkerung. Nach Schätzungen der Architektenkammer sind in Nordrhein-Westfalen aber nur drei Prozent der 8,6 Millionen Wohnungen behindertengerecht, es fehlen in Nordrhein-Westfalen 300.000 Wohnungen für Menschen mit Behinderung. Besonders eklatant ist der Mangel an rollstuhlgerechten Wohnungen.

Die am Baugeschehen Beteiligten setzen die seit langem bestehenden Anforderungen an das barrierefreie Bauen bei öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen nur unzureichend um. Die bisherigen Festsetzungen in der BauO NRW haben sich in vielfacher Hinsicht als unzureichend erwiesen.

Es war daher nur folgerichtig, dass die Landesregierung in ihrem Aktionsplan eine Überarbeitung der Regelungen zur Barrierefreiheit in der BauO NRW angekündigt hat.

Der Arbeitskreis der hauptamtlichen Behindertenbeauftragten und –koordinatorInnen der nordrhein-westfälischen Kommunen begrüßt daher, dass nun der Entwurf der BauO NRW vorliegt.

Zusammenfassende Wertung

Die Mitglieder des Arbeitskreises der hauptamtlichen Behindertenbeauftragten und –koordinatorInnen der nordrhein-westfälischen Kommunen bewerten den Entwurf einer BauO NRW als deutliche Verbesserung gegenüber der aktuellen BauO. Der Entwurf ist geeignet, die Zahl der barrierefreien Wohnungen kontinuierlich zu erhöhen und die barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen zu verbessern.

Um die große Lücke zwischen dem Angebot an barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen und der Nachfrage nach diesen Wohnungen zu schließen, sind aber weitergehende Vorschriften erforderlich. Zudem sollte die Novellierung der BauO NRW zwingend durch Verbesserungen der Wohnraumförderung ergänzt werden, um die Zahl der mietpreisgünstigen barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen deutlich zu erhöhen.

Die Regelungen für eine barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen sind vor allem für Neubauten wirksam. Erforderlich sind aber auch wirksame Regelungen für die Nachbesserung bestehender baulicher Anlagen, auch hier in Verbindung mit einer höheren finanziellen Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Eine wichtige und notwendige Weiterentwicklung sehen wir in der Erweiterung der Perspektive über mobilitätseingeschränkte Personen hinaus. So wird richtigerweise betont, dass beispielsweise auch Vorkehrungen zu Gunsten der Personen getroffen

werden müssen, deren Seh- bzw. Hörfähigkeit eingeschränkt ist. Diese umfassende Perspektive auf alle Behinderungsarten ist aber im Entwurf nicht durchgängig umgesetzt worden. So fehlt beispielsweise bei § 34 (6) der Hinweis auf die erforderliche Markierung der Treppenstufen oder sind die Belange von Menschen, deren Sehfähigkeit eingeschränkt ist, bei § 37 Aufzüge nicht aufgeführt.

Behindertenspezifische Belange sollten zusätzlich beispielsweise in den §§ 5 (Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken), 11 (Baustellen) und 33 (Erster und zweiter Rettungsweg) aufgeführt werden.

Einzelne Anmerkungen

§ 2 Begriffe

Die Klarstellung, was unter „Barrierefreiheit“ zu verstehen ist, ist hilfreich.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Die Landesregierung hat zwar wiederholt klargestellt, dass in Nordrhein-Westfalen einschlägige Normen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 als allgemein anerkannte Regeln der Technik einzuhalten sind. Nordrhein-Westfalen hat - anders als andere Länder - nicht in § 3 bestimmt, dass lediglich die eingeführten technischen Baubestimmungen beachtet werden müssen. Daher gilt für die Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen, dass sie bei jedem öffentlich zugänglichen Gebäude zu prüfen haben, ob die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die einschlägigen Normen, zu denen selbstverständlich auch die DIN 18040 zählt, geben dabei vor, wie die gesetzlichen Anforderungen technisch umzusetzen sind.

In der Praxis wird diese Klarstellung jedoch häufig von Entwurfsverfassern/innen, Bauherren und Bauaufsichtsbehörden ignoriert und die zwingende Beachtung der DIN 18040 bestritten.

Um zukünftig zweifelsfrei die Beachtung der geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten, sollten die für die Barrierefreiheit relevanten Regelwerke von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als technische Baubestimmungen eingeführt werden.

§ 34 Treppen

Die Beschränkung, dass Treppen „mindestens einen ... Handlauf haben [müssen]“ und dass „auf Handläufe und Geländer ..., insbesondere bei Treppen bis zu fünf Stufen, verzichtet werden [kann]“, entspricht nicht der DIN 18040, die beidseitige Handläufe für alle Treppen vorsieht. Dieser Festlegung der DIN 18040 sollte auch die BauO NRW entsprechen.

§ 37 Aufzüge

Wir begrüßen ausdrücklich die Neufassung mit einer Ausweitung der Gebäude, in denen ein Aufzug erforderlich ist, der Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können muss, auf alle Gebäude mit mehr als drei oberirdischen Geschossen.

§ 48 Wohnungen

Wir begrüßen die begriffliche Weiterentwicklung und Präzisierung der Barrierefreiheit von Wohnungen: Es ist nicht mehr nur von einer barrierefreien Erreichbarkeit, sondern von einer (umfassenden) Barrierefreiheit die Rede. Zudem wird nicht mehr nur gefordert, dass bestimmte Räume mit dem Rollstuhl zugänglich sein sollen, sondern eine uneingeschränkte Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl.

Die Neufassung wird dazu beitragen, dass sich die Zahl der barrierefreien Wohnungen erhöht, da zukünftig nicht mehr nur in Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche, sondern schon in Gebäuden mit mehr als drei oberirdischen Geschossen, alle Wohnungen (umfassend) barrierefrei sein müssen.

Die vorgesehene geringe Zahl von Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen (in Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen eine, in Gebäuden mit mehr als neunzehn Wohnungen zwei), ist angesichts des krassen Mangels an rollstuhlgerechten Wohnungen nicht akzeptabel. In der BauO NRW sollte daher festgesetzt werden, dass von den ersten drei barrierefrei herzustellenden Wohnungen eine und von jeweils acht weiteren Wohnungen zusätzlich eine Wohnung uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein muss (vgl. Regelung in der neuen rheinland-pfälzischen Landesbauordnung).

§ 54 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen

Den Interessen der Menschen mit Behinderung ist die Erweiterung der Anforderung an die Barrierefreiheit über die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen hinaus auf die gesamte bauliche Anlage dienlich. Damit wird die Unterscheidung zwischen der „Benutzung“ und dem „Besuchen“ eines öffentlichen Gebäudes richtigerweise aufgehoben.

In der Begründung wird ausgeführt, dass diese Anforderung „besonders für die der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen der öffentlichen Hand“ gilt. Diese Aussage ist irreführend, denn die Anforderung gilt für alle öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen gleichermaßen.

Die im bisherigen Absatz 2 enthaltene Aufzählung war grundsätzlich hilfreich und sollte in erweiterter Fassung weiterhin Teil der BauO NRW sein, allerdings mit dem Hinweis, dass die Aufzählung beispielhaft ist, und um weitere Beispiele ergänzt, die in der Praxis immer wieder zu Diskussionen geführt haben.

Wir begrüßen die Erhöhung des Anteils der Einstellplätze für Menschen mit Behinderung.

Die zwingende Einbeziehung eines/einer Sachverständigen für Barrierefreiheit in die Planung und Ausführung baulicher Anlagen ist sinnvoll. Um aber die Anforderungen an die Barrierefreiheit tatsächlich durchsetzen zu können, ist eine andere Form der Einbeziehung dieses/dieser Sachverständigen erforderlich.

Die Bescheinigung des/der Sachverständigen sollte nicht erst bei Baubeginn vorliegen müssen. Vielmehr sollte die BauO NRW festlegen, dass ein von einem/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für Barrierefreiheit erstelltes Barrierefrei-Konzept Bestandteil des Bauantrags sein muss und dessen Umsetzung von der Bauaufsichtsbehörde in der Baugenehmigung festgesetzt wird.

Der/die staatlich anerkannte Sachverständige für Barrierefreiheit sollte zur Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen verpflichtet sein.

Anders als in der Begründung angeführt, sollten die Bauaufsichtsbehörden die Barrierefreiheit im Genehmigungsverfahren, bei der Bauzustandsbesichtigung und bei der Bauabnahme auch zukünftig überprüfen. Dem kommt entgegen, dass die Arbeit der Bauaufsichtsbehörden durch die Vorlage eines Barrierefrei-Konzeptes erheblich vereinfacht werden wird.

Hinweis: Sollte dieser Vorschlag nicht in die BauO NRW übernommen werden, müsste die Bescheinigung des Sachverständigen für Barrierefreiheit in den §§ 68 (Bescheinigung staatlich anerkannter Sachverständiger) und 85 (Bußgeldvorschriften) aufgenommen werden.

Um den vorhandenen Wildwuchs bei den Abweichungen einzudämmen, sollte an die Festlegung eines „unverhältnismäßigen Aufwandes“ tatsächlich ein strenger Maßstab angelegt werden. Hierzu erwarten wir in der angekündigten Verwaltungsvorschrift eine Präzisierung und Begrenzung, wann ein Aufwand unverhältnismäßig ist.

§ 75 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit

Dass bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage dem/der zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, stärkt diese Beauftragten und die örtlichen Interessenvertretungen und trägt dadurch zu mehr Barrierefreiheit bei. Die Ausgestaltung der Art und Weise, wie Stellungnahmen erfolgen, sollte den jeweiligen Kommunen überlassen sein.

Die Verantwortung für die Überprüfung und Einhaltung der Barrierefreiheit im Sinne der BauO NRW sollte aber nach wie vor in vollem Umfang den Bauaufsichtsbehörden obliegen. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind – ausgehend von der bisherigen Ausstattung der Stellen - fachlich und personell nicht dazu in der Lage, diese Aufgabe verantwortlich zu übernehmen.

Ansprechpartner des Arbeitskreises für diese Stellungnahme:

Dr. Günter Bell
Stadt Köln – Der Oberbürgermeister
Behindertenbeauftragter
Diversity – Fachstelle Behindertenpolitik
Kleine Sandkaul 5, 50667 Köln
Tel. 0221 221 -29093
E-Mail: guenter.bell@stadt-koeln.de